

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Beteiligung der Schweiz an der internationalen Ausstellung von 1900 in Paris.

(Vom 26. November 1897.)

Tit.

In unserer vorläufigen Botschaft vom 7. Dezember 1896 haben wir bereits in großen Zügen die Situation gekennzeichnet, in welcher sich die an einer Beschickung der Weltausstellung interessierten schweizerischen Produktionskreise befinden. Wir kamen dabei zum Schlusse, daß es für die große Mehrzahl der Beteiligten geboten erscheine, die an unser Land ergangene Einladung anzunehmen, und beantragten einen vorläufigen Kredit von Fr. 50,000, um die eingeleiteten Erhebungen fortsetzen zu können und eine möglichst sichere Grundlage zur Fassung endgültiger Beschlüsse zu gewinnen.

In der Märzsession dieses Jahres haben Sie diesen Kredit gewährt, unter Billigung der von uns dargelegten Gesichtspunkte und namentlich unter Anerkennung der Notwendigkeit, für die Beschickung dieser Ausstellung den schweizerischen Ausstellern eine über das bisher übliche Maß wesentlich hinausgehende finanzielle Unterstützung angedeihen zu lassen.

Wir haben infolgedessen den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins ersucht, in ähnlicher Weise, wie bei früheren Anlässen, die Funktionen eines provisorischen Ausstellungskomitees zu übernehmen und die Erhebungen weiter zu führen, sowie definitive Vorlagen für einen Bundesbeschluß vorzubereiten. Dem Vororte wurde für diese Arbeiten auf seinen Wunsch der für das Generalkommissariat in Aussicht genommene Generalsekretär provisorisch zugeteilt.

Zugleich berief der Bundesrat Herrn Nationalrat G. Ador aus Genf provisorisch zum Generalkommissär für die Schweiz und beauftragte ihn, auf Grund des mit dem provisorischen Ausstellungskomitee festgestellten Raumbedarfes von den französischen Ausstellungsbehörden die Zusicherung des für die schweizerischen Aussteller erforderlichen Raumes nachzusuchen und von denselben alle sonst erforderlichen Auskünfte und Zusicherungen einzuholen.

Die Ermittlung des erforderlichen Raumes und die Erlangung desselben von seiten der französischen Ausstellungsbehörden war eine besonders umständliche Arbeit. Einerseits mußte wegen der besondern Organisation der Ausstellung, welche sich nach Gruppen und erst innerhalb dieser nach Ländern gliedert, für jede Gruppe das Raumbegehren ermittelt werden, dann waren die Maschinen, die je nach ihrer Zweckbestimmung den einzelnen Gruppen zugeteilt werden, auszuscheiden, und schließlich mußte unser Raumbegehren in Paris geltend gemacht und soweit möglich zur Anerkennung gebracht werden. Dank der Unterstützung durch die Behörden, durch die betreffenden Verbände und durch kompetente, im Ausstellungswesen erfahrene Private konnte eine Schätzung des Raumbedarfes aufgestellt werden, und dank dem Entgegenkommen des französischen Generalkommissariates war es möglich, für die meisten Gruppen Zusagen zu erhalten, welche die von uns formulierten Ansprüche zwar erheblich einschränken, die es aber möglich machen sollten, die zur Beteiligung angemeldeten Produktionszweige unseres Landes auch räumlich zur Geltung zu bringen. Wo in einzelnen Punkten unseren Ansprüchen noch nicht in hinreichendem Maße entsprochen ist, hoffen wir auf weiteres Entgegenkommen der Ausstellungsleitung.

Mit Hinzurechnung einzelner noch ausstehender Entscheidungen kann der für die Schweiz bemessene Ausstellungsraum annähernd auf 13,000 m² angegeben werden. Derselbe verteilt sich auf die Gruppen:

- I. Erziehung und Unterricht.
- II. Kunst.
- III. Wissenschaftliche und Präcisionsinstrumente und Verfahren (graphische Künste).
- IV. Allgemeiner Maschinenbau.
- V. Elektrizität.
- VI. Ingenieur- und Verkehrswesen.
- VII. Landwirtschaft.
- X. Nahrungsmittel.
- XI. Metallindustrie.

XII. Einrichtung des Hauses.

XIII. Textilindustrien.

XIV. Chemische Industrien.

XV. Verschiedene Industrien (Uhren, Bijouterie etc.).

Für die Gruppen VIII, Gartenbau, IX, Forstwesen, XVI, Nationalökonomie, Hygiene, XVII, Kolonien, und XVIII, Kriegswesen, ist ein besonderer Platz nicht beansprucht worden.

Die vorgenannten 13 Gruppen werden, dank einem nachträglich erwirkten Zugeständnis, in 9 Lokalitäten zusammengezogen werden können, indem je die Gruppen I und III, IV und V, VII und X, XII und XV räumlich vereinigt werden dürfen. Dadurch wird es der Schweiz ermöglicht, den Gesamteindruck ihrer Ausstellungsabteilungen zu erhöhen; zugleich darf in Aussicht genommen werden, für einzelne Gruppen, bei denen eine umfassende Ausstellung dieses Mal nicht geplant wird, wie zum Beispiel Erziehungs- und Unterrichtswesen, hervorragende Einzelheiten im Anschluß an verwandte Gruppen vorzuführen.

Die französischen Architekten der Ausstellungsleitung sind damit beschäftigt, die Pläne für die den einzelnen Gruppen zugedachten Gebäude auf dem Champ de Mars oder der Esplanade des Invalides zu entwerfen. Es ist deshalb zur Stunde noch nicht möglich, Angaben zu machen über die genauere Lage der für die schweizerischen Aussteller bestimmten Lokalitäten; es wird die Aufgabe des Generalkommissariates sein, bei Zuteilung derselben darüber zu wachen, daß sie nach Lage und inneren Dispositionen den Anforderungen der Aussteller entsprechen und einen günstigen Gesamteindruck machen.

Das provisorische Ausstellungs Komitee hat im Verein mit dem provisorischen Generalkommissär nach einlässlicher Beratung mit den Vertretern der beteiligten gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Kreise die Grundsätze aufgestellt, nach welchen die Beteiligung stattzufinden hätte, entsprechend den bereits in unserer Botschaft vom 7. Dezember 1896 mitgeteilten allgemeinen Gesichtspunkten. Der Entwurf eines Bundesbeschlusses, den wir Ihnen hiermit vorlegen, bringt diese Grundsätze zum Ausdrucke. Mit dem auf die Weltausstellung in Paris 1889 bezüglichen Bundesbeschuß vom 23. Dezember 1887 verglichen, bestehen die abweichenden Bestimmungen hauptsächlich darin, daß der Bund zu den frühern Lasten übernimmt: 1. die sämtlichen Transportkosten, also auch die Kosten für die ihrer Natur nach als Eilgut zu befördernden Sendungen (im Jahre 1889 trug der Bund die Transportkosten für Vieh ganz, ebenso für Maschinen in gewöhnlicher

Fracht, für die übrigen Gegenstände in gewöhnlicher Fracht nur bis zu 100 kg. per Aussteller); 2. alle Einbau- und Dekorationsarbeiten für die industriellen Abteilungen; 3. Fundationen, Rohrleitungen etc. für die Maschinenausstellung und die Mehrauslagen für die Montage der Maschinen bis zu einem gewissen Betrage; 4. die Gesamtkosten der Viehausstellung; 5. die Mehrausgaben für die Veranstaltung von Kollektiv-Anordnungen einzelner Gruppen oder von Unterabteilungen derselben.

Diese über die Grenzen früherer Gepflogenheiten hinausgehende Unterstützung der schweizerischen Aussteller rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß für die einzelnen Aussteller aus der Beteiligung ein die Höhe der eigenen Kosten kompensierender Vorteil nur in Ausnahmefällen zu erwarten ist, daß dagegen ihre eigenen Auslagen für diesen Anlaß gegen frühere Ausstellungen unverhältnismäßig höhere sein werden und somit die Beschickung von ihnen nur im Gesamtinteresse der betreffenden Landesindustrie in Aussicht genommen wird.

In der That liegen die Verhältnisse dieses Mal so, daß die Schweiz mit denjenigen ihrer Industriezweige, die auf dem Weltmarkte konkurrieren, mehr gezwungen als freiwillig an dem internationalen Wettbewerbe teilnimmt. Die angrenzenden Staaten, welche 1889 schwach oder gar nicht vertreten waren, bereiten sich für 1900 vor, mit möglichstem Nachdruck aufzutreten und arbeiten schon seit geraumer Zeit an ihren Vorbereitungen; England, Rußland und die andern europäischen Staaten thun dergleichen, so daß die Schweiz ihrerseits alles wird aufbieten müssen, um mit Ehren zu bestehen!

Die Verhandlungen mit den Interessentengruppen haben uns die Gewißheit gegeben, daß wir auf ihre äußersten Anstrengungen, unsere Industrien zur Geltung zu bringen, zählen dürfen, und wir glauben, es komme den obersten Landesbehörden zu, sie in ihren Bestrebungen nachdrücklich und unter Aufwendung der erforderlichen Mittel zu unterstützen, auch wenn dieser Aufwand das sonst übliche Maß überschreitet.

Unter dem Eindruck dieser Überzeugung haben wir das Budget, welches ebenfalls vom provisorischen Ausstellungskomitee und dem provisorischen Generalkommissär auf Grund ihrer Erhebungen aufgestellt worden ist, und das die im Bundesbeschlußentwurf enthaltene Subventionsziffer von Fr. 1,650,000 ausweist, zur Vorlage an Sie angenommen und empfehlen es Ihrer Prüfung und Genehmigung.

Dasselbe ist von den im Jahre 1889 effektiv ausgegebenen Beträgen mit zusammen rund Fr. 600,000 ausgehend, aufgestellt

worden. Der Vergleich der einzelnen Posten weist die Steigerung für jeden derselben nach. Diese hat nicht nur im Verhältnis zu dem größern Umfang unserer Beteiligung, die von 6058 m² im Jahre 1889 auf 13,000 m² für das Jahr 1900 gestiegen ist, sondern namentlich auch im Verhältnis zu den größern Leistungen des Bundes stattgefunden.

Die Höhe der Beträge rechtfertigt eine erklärende Vergleichung zwischen den effektiven Kosten für 1889 und dem Voranschlag für 1900. Die frühzeitige Inangriffnahme der Vorarbeiten, welche sich über 2¹/₂ Jahre erstrecken werden und den Erfolg unserer Beteiligung an der Ausstellung zunächst verbürgen sollen, bedingt die sofortige Organisierung des schweizerischen Generalkommissariates, das die bisher vom Vororte des Schweizerischen Handels- und Industrievereins als provisorischem Ausstellungskomitee geleiteten Arbeiten aufzunehmen und in üblicher Weise unter Beiziehung von Vertretern aller interessierten Produktionszweige und Ausstellungsgruppen energisch weiter zu führen haben wird. Für die Ausstellung des Jahres 1889 haben die Arbeiten, welche sich auf das Jahr 1888 beschränkten, Kosten im Betrage von Fr. 51,318. 02. verursacht. Der vorliegende Budgetentwurf sieht bei fast dreifacher Dauer der Vorbereitungen und den veränderten Umständen angepaßter intensiverer Betreibung derselben den Betrag von Fr. 126,000 vor, auf Grund einlässlicher Erwägung der einzelnen Posten, aus welchen sich diese Vorarbeiten zusammensetzen.

Die Verwaltung in Paris hat im Jahre 1889 Fr. 57,857. 34 gekostet. Für 1900 ist zu berücksichtigen, daß die voraussichtlich viel stärkere Beteiligung die Mieten und sonstigen Kosten weit über das Maß der normalen Preissteigerung, die dem Intervall von 11 Jahren entsprechen würde, erhöhen werden, daß die Ausstellung einen Monat länger dauern wird, daß die Anwesenheit offizieller Generalkommissariate aus allen Ländern für die schweizerische Vertretung Anlaß bieten wird, erheblich mehr an offiziellen Veranstaltungen teilzunehmen, als es 1889 notwendig gewesen ist. Aus allen diesen Gründen resultiert eine Erhöhung dieses Budgetpostens auf Fr. 90,000.

Die Ausgaben für unsere Juroren sind, mit Rücksicht auf die anzustrebende stärkere Vertretung in der internationalen Jury, von Fr. 52,247. 71, welche 1889 ausgegeben wurden, auf Fr. 60,000 aufgerundet worden.

Der Katalog wird, entsprechend den vielen weit auseinander gelegenen Ausstellungsgruppen, an welchen die Schweiz teilnimmt, wahrscheinlich in mehrere Teile zerlegt werden müssen. Der Kostenbetrag ist von Fr. 2312. 06 auf Fr. 5000 erhöht worden.

Die Versicherung gegen Transport- und Feuerschaden wird im direkten Verhältnis des Mehrwertes der zu transportierenden und auszustellenden Güter größer sein und sehr wahrscheinlich auch dadurch verteuert werden, daß die Bauten meistens zweistöckig ausgeführt und größere Risiken im gleichen Baue zu decken sein werden. Entsprechend den in Aussicht gestellten Anmeldungen enthält das Budget den Betrag von Fr. 40,000 gegen Fr. 25,241.35, die im Jahre 1889 ausgegeben wurden.

Die Installation hat 1889 Fr. 23,614.09 beansprucht. Für 1900 ist nicht nur eine doppelt so große Beteiligung zu berücksichtigen, sondern auch eine reichere Ausstattung der permanenten Ausstellungen und die voraussichtliche starke Beschickung der temporären, namentlich der Käseausstellung, so daß die Verdoppelung des früheren Betrages, also rund Fr. 45,000, nicht übertrieben ist. Hierzu gesellt sich ein den Maschinenausstellern zu leistender Beitrag an die Kosten der Montage ihrer Ausstellungen, der nach Größe der bereits vorliegenden Anmeldungen auf ebenfalls Fr. 50,000 beziffert wird, so daß für Installation zusammen Fr. 95,000 eingestellt sind.

Der Sicherheitsdienst wird wegen der Trennung unserer Ausstellung in 9 Teile, dem doppelt so großen Raum und der um einen Monat längeren Ausstellungsdauer ungefähr Fr. 60,000 beanspruchen, gegen Fr. 35,162.70 im Jahre 1889.

Für die Kistenaufbewahrung betragen die Kosten im Jahr 1889 Fr. 9443.05. In anbetracht der größeren Kistenanzahl und namentlich der größeren Schwierigkeit, geeignete Lokale zu finden, stellen wir Fr. 15,000 ein.

Die Ausgabe für Verpackung zur Rücksendung ist im Verhältnis zur Beteiligung erhöht von Fr. 12,342.05 auf Fr. 25,000.

Für die Kunstausstellung wird fast dreimal soviel Raum beansprucht, als dieselbe 1889 einnahm. Die Kosten, welche damals Fr. 14,458.22 betragen, sind im Budget auf Fr. 30,000 angesetzt.

Die Viehausstellung und milchwirtschaftliche Ausstellung werden unsere ganz besondere Berücksichtigung beanspruchen müssen, da in den berufenen Kreisen eine sorgfältig ausgesuchte und reiche Beschickung für unerläßlich erklärt wird. Für die Viehausstellung ist eine stärkere Beschickung als 1889 und Übernahme aller Kosten durch den Bund vorgesehen; dementsprechend der betreffende Ausgabeposten von Fr. 31,833 des Jahres 1889 zu erhöhen. Die milchwirtschaftlichen Anstalten und

Verbände finden es ferner für dringend notwendig, für ihre Erzeugnisse ausgiebig Propaganda zu machen; mehrere Projekte zu diesem Zwecke werden bereits ausgearbeitet. Wir finden es gerechtfertigt, diese Anstrengungen kräftig zu unterstützen, und beantragen daher, für die Viehausstellung und die milchwirtschaftliche Ausstellung den Betrag von je Fr. 50,000, zusammen Fr. 100,000, einzustellen.

Wesentlich höhere Anforderungen stellt auch das Bauwesen an das Budget. Im Jahre 1889 wurden den Ausstellern für Zwischenwände, Podium, Tische, Vitrinen, Dekorationen, sodann für Maschinenfundationen und Rohrleitungen im ganzen rund Fr. 210,000 berechnet. Diese Posten fallen nach den für 1900 aufgestellten Grundsätzen zu Lasten des Bundes. Die Unterabteilungen dieses Kapitals stellen sich im Budget wie folgt:

Die Honorare, Gehalte und Konstruktionen für das Bauwesen beanspruchten im Jahre 1889 zusammen Fr. 149,344. 92, wovon Fr. 16,730. 51 von den Ausstellern bezahlt wurden. Für 1900 ist nicht nur die doppelte Fläche in einer größeren Anzahl von Unterabteilungen auszubauen, sondern es ist unbedingt notwendig, daß dieses in einer Weise geschehe, daß die schweizerischen Abteilungen gegen die angrenzenden der andern Staaten nicht zurückstehen. Es wird demgemäß jede Gruppe Gegenstand besonders sorgfältigen Studiums und künstlerisch architektonischer Ausgestaltung sein müssen, wofür der Betrag des Budgets von Fr. 320,000, in dem auch alle Fußböden, Deckenbekleidungen u.s.w. enthalten sind, nur bei sparsamer Verwaltung ausreichen wird.

Für Maschinenfundationen und Rohrleitungen wurden 1889 rund Fr. 68,000 ausgegeben, die bis auf Fr. 11,787. 38 zu Lasten der Aussteller gingen. Die Maschinenaussteller, welchen schon durch Erstellung ihrer eigentlichen Ausstellungsobjekte sehr bedeutende Kosten erwachsen, beanspruchen die Übernahme jener Ausgaben durch den Bund, ein Verlangen, welchem wir seine Berechtigung nicht absprechen können. Im Verhältnis zur angemeldeten Beteiligung in der Maschinen- und Elektrizitätsbranche, sowie bei der vorgeschriebenen Verteilung derselben über 6 Gruppen, haben wir Fr. 140,000 vorgesehen.

An Kosten für Vitrinen und Dekoration sind 1889 den Ausstellern Fr. 136,000 verrechnet worden; zu Lasten des Bundes blieben Fr. 7666. 99. Bei der Beteiligung an der Weltausstellung vom Jahre 1900 wird das schweizerische Kommissariat genötigt sein, um gegenüber dem überwältigenden Auftreten der konkurrierenden Länder die schweizerischen Gruppen zur Geltung zu

bringen, die Aussteller zu besonderen Anstrengungen zu veranlassen und den Leistungen der Einzelnen kräftig zu Hülfe zu kommen, indem es durch seine Architekten Gesamtdispositionen für Kollektivausstellungen studieren und ausführen läßt, nach welchen die Aussteller passend eingereiht werden können und richtig zur Geltung kommen, die aber auch zugleich die Bedeutung der betreffenden schweizerischen Produktionszweige zu kräftigem Ausdruck bringen. Es sind unter dieser Rubrik Fr. 200,000 eingestellt, die auf die einzelnen Gruppen zu verteilen sein werden.

Die Transportkosten haben 1889 Fr. 109,000 betragen, wovon Fr. 85,969.96 zu Lasten des Bundes. Für 1900 soll dieser sämtliche Transportkosten tragen. Dementsprechend und in anbetracht der mehr als doppelt so starken Beteiligung, sowie der Notwendigkeit, bedeutend mehr in der Schweiz zu erstellende Einrichtungs- und Dekorationsteile, Schränke u. s. w. nach Paris zu transportieren, wurden hierfür im Budget Fr. 210,000 eingesetzt.

Für Sammlungen sind Fr. 20,000 vorgesehen, gegen Fr. 13,974.50 an der letzten Ausstellung.

Der Berichterstattung werden Fr. 30,000 zugewiesen, gegen Fr. 20,155.50, die 1889 ausgegeben wurden.

Das Unvorhergesehene ist im Verhältnis zum ganzen Budgetbetrage und zum Zwecke der Abrundung mit Fr. 84,000 eingestellt. Aus dieser Rubrik wären auch die das ganze Jahrhundert umfassenden retrospektiven Ausstellungen zu bestreiten, sofern wir uns noch entschließen sollten, uns daran zu beteiligen.

Gestützt auf obige Darlegungen, empfehlen wir Ihnen die Organisierung und Subventionierung der schweizerischen Ausstellung in Paris nach dem beiliegenden Entwurf eines Bundesbeschlusses.

Genehmigen Sie bei diesem Anlasse den erneuten Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. November 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Beteiligung der Schweiz an der Weltausstellung in Paris im Jahre 1900.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates
vom 26. November 1897,

beschließt:

Art. 1. Die Schweiz beteiligt sich an der Weltausstellung im Jahre 1900 in denjenigen Gruppen der von den französischen Ausstellungsbehörden aufgestellten Klassifikation, welche für sie Interesse bieten.

Art. 2. Der Bund übernimmt für die schweizerische Beteiligung die Kosten:

- a. der Verwaltung, und zwar namentlich der Centralkommission, des Generalkommissariates, der Specialkommissionen, der Fachexperten, sowie der Jury;
- b. der Vor-Ausstellungen;
- c. der sämtlichen Drucksachen, des Kataloges, des Administrativberichtes und der Fachberichte;

- d. der Transportspesen von den in der Schweiz zu bestimmenden Sammelplätzen bis in die Ausstellung und zurück bis zur Abgangsstation, für alle an den Sammelstellen rechtzeitig eingelieferten Ausstellungsgüter und vom Generalkommissariate angenommenen Ausstellungsbehälter, mit Inbegriff der ihrer Natur nach in Eilfracht zu sendenden Güter; für die in der Kunst auszustellenden Objekte auch die Kosten der Sendungen von außerschweizerischen Stationen aus;
- e. der in den schweizerischen Abteilungen erforderlichen Bauten, Wand- und Deckenbekleidungen, der Erstellung der notwendigen Zwischenwände, Podien, Gruppenbezeichnungen und allgemeinen Dekoration, der Erstellung der für die Maschinen nötigen Fundationsarbeiten, der Rohranschlüsse für Dampf-, Gas- und Wasserleitungen und der elektrischen Starkstromleitungen;
- f. des Aus- und Einpackens der Ausstellungsgüter in Paris, sowie der Kistenaufbewahrung;
- g. der Installation der Ausstellungsgüter;
- h. der Überwachung und Reinhaltung der Ausstellungsgegenstände und des Ausstellungsmobiliars, soweit hierzu nicht besondere Fachkenntnisse erforderlich sind;
- i. des Transportes der lebenden Tiere von der dem Wohnorte des Ausstellers zunächst gelegenen Eisenbahnstation bis in die Ausstellung und zurück, ihrer Begleitung, Wartung und Pflege, sowie der Ernährung derselben während des Transportes und der Ausstellung in Paris;
- k. der Transportversicherung von den Sammelstellen bis in die Ausstellung und zurück, der Feuerversicherung während der Dauer der Ausstellung, der Versicherung der lebenden Tiere gegen jeden Schaden auf dem Transporte und während der Viehausstellung;

- l. der Mehrausgaben, welche den Ausstellern aus kollektiven Anordnungen in einzelnen Gruppen oder Unterabteilungen von solchen erwachsen, sowie der Montage der Maschinen, bis zur Höhe der im Budget für diese Ausgaben vorzusehenden Gesamtbeträge.

Art. 3. Der Bund läßt durch das Generalkommissariat den Ausstellern vorschießen und sich von denselben wieder ersetzen die Kosten für:

- a. die Ausstellungsbehälter, Schauschränke, Tische, die specielle Dekoration und die innere Einrichtung für Einzelausstellungen, welche nach den vom Generalkommissariate im Vereine mit den Specialkommissionen oder Fachexperten festzustellenden Normalien ausgeführt werden;
- b. die von den Ausstellern verlangten oder vom Kommissariate für notwendig befundenen sonstigen speciellen und unter die vorgenannten Posten nicht einzureihenden Ausgaben, namentlich wenn damit vom Aussteller ein Verkauf in der Ausstellung verbunden wird.

Art. 4. Als Organe für die schweizerische Beteiligung an der Weltausstellung werden bestellt: eine Centralkommission, die erforderlichen Specialkommissionen und Fachexperten, die Mitglieder der Jury und ein Generalkommissariat.

Art. 5. Die Centralkommission wird vom Bundesrate mit Berücksichtigung der verschiedenen an der Ausstellung sich beteiligenden Produktionszweige bestellt. Der Chef des eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements führt den Vorsitz. Die Centralkommission giebt ihr Gutachten ab über alle prinzipiellen Fragen, die ihr vom eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement oder vom Generalkommissariate vorgelegt

werden. Sie macht dem Departement Vorschläge für die Wahl der Fachexperten, Specialkommissionen und Specialkommissäre, sowie der schweizerischen Mitglieder der internationalen Jury.

Sie amtet als Schiedsgericht in den im Art. 10 vorgesehenen Fällen.

Art. 6. Die Specialkommissionen, Specialkommissäre und Fachexperten werden vom eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement auf Vorschlag der Centralkommission ernannt. Es liegt denselben besonders ob, das Generalkommissariat zu beraten und zu unterstützen, namentlich in den Beziehungen zu den Ausstellern, bei Bemessung des Raumes für dieselben, bei der Vorprüfung oder Vorausstellung der zuzulassenden Ausstellungsobjekte, bei Empfang und Installation derselben in Paris, bei Verteilung von allfällig auf die Aussteller entfallenden Kosten, bei Bemessung der zu gewährenden Beiträge u. dergl.

Art. 7. Die schweizerischen Mitglieder der internationalen Jury werden auf Vorschlag der Centralkommission vom Bundesrate bezeichnet.

Art. 8. Der schweizerische Generalkommissär, eventuell dessen Stellvertreter und der Generalsekretär werden ebenfalls vom Bundesrate ernannt.

Der Generalkommissär vertritt die schweizerischen Behörden, sowie die schweizerischen Aussteller gegenüber der französischen Regierung, dem französischen Generalkommissär und den Generalkommissären anderer Staaten.

Art. 9. Dem Generalkommissariate liegt außer der allgemeinen Verwaltung besonders ob:

- a. die Ausarbeitung aller Vorlagen und Anträge für die Centralkommission; die Aufstellung der Voranschläge;

- b. die finanzielle Verwaltung und die Erstattung des administrativen und finanziellen Schlußberichtes;
- c. der Verkehr mit den Ausstellern und die auf Art. 2 und 3 bezüglichen Verrichtungen;
- d. die Einteilung der Aussteller, die Raumzuteilung an dieselben;
- e. alle Vorkehrungen betreffend das Mobiliar, die Dekorationen und die individuelle oder kollektive Installation der Ausstellungsobjekte;
- f. die Anordnung der nötigen Vorausstellungen;
- g. die Entgegennahme, Spedition, Versicherung und Rückbeförderung der Ausstellungsobjekte, deren Auspackung, Aufstellung und Wiederverpackung, sofern die Aussteller solches nicht auf eigene Kosten und unter Beobachtung der erhaltenen Vorschriften selbst besorgen wollen;
- h. die Beaufsichtigung der Ausstellungsgegenstände und die Fürsorge für möglichsten Schutz und Erhaltung derselben;
- i. die Verrechnung der auf die Aussteller entfallenden Kosten und die Einziehung der Beträge;
- k. die Beiträge zum Hauptkatalog und die Erstellung eines schweizerischen Specialkataloges in einem oder in mehreren Teilen.

Art. 10. Die Aussteller haben sich genau nach allen ihnen auf Grund dieses Bundesbeschlusses bekanntzugebenden Vorschriften des Generalkommissariates zu richten. Die einmal mit Unterschrift erklärten Anmeldungen von einzelnen Ausstellern oder ganzen Industriezweigen dürfen ohne Einwilligung des Generalkommissariates in keinem Falle zurückgezogen werden. Die Anmeldung mit Unterschrift bedingt für die betreffenden Aussteller oder ihre Ver-

treter in allen Teilen Unterwerfung unter den vorliegenden Bundesbeschluß.

Im Falle von Differenzen zwischen Ausstellern und dem Generalkommissariate entscheidet endgültig die Centralkommission.

Art. 11. Der Bund und die schweizerischen Ausstellungsbehörden übernehmen den Ausstellern gegenüber keine größere Haftbarkeit, als sie das französische Generalkommissariat, die Transport- und die Versicherungsanstalten ihrerseits dem schweizerischen Generalkommissariate gegenüber übernehmen und bei vorkommenden Entschädigungsforderungen thatsächlich anerkennen.

Das schweizerische Generalkommissariat wird im allgemeinen, soviel an ihm liegt, alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Ausstellungsgegenstände vor Beschädigung oder Verlust zu bewahren. Mit Bezug auf die in Art. 9, litt. *g* und *h*, vorgesehenen Obliegenheiten, sowie auf die Vorkehrungen oder allfälligen Unterlassungen des Generalkommissariats überhaupt, ist jedoch weder diese Behörde noch der Bund haftbar.

Art. 12. Die nach Paris abgehenden Ausstellungsgüter, Mobilien und Installationsgegenstände sind vom schweizerischen Ausgangszolle und bei der Rückbeförderung vom schweizerischen Eingangszolle befreit.

Art. 13. Die Ausstellungskorrespondenz im Inlande ist portofrei.

Art. 14. Zur Bestreitung der Kosten wird dem Bundesrate ein Kredit bis höchstens Fr. 1,650,000 angewiesen.

Art. 15. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.



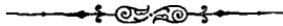
Budgetentwurf

für

die Beteiligung der Schweiz an der Pariser Weltausstellung von 1900.

	Rechnung 1889. Fr.	Voranschlag 1900. Fr.
1. Allgemeine Verwaltung vor Eröffnung der Ausstellung	51,312. 02	126,000
2. Verwaltung in Paris . . .	57,857. 34	90,000
3. Internationale Jury . . .	52,247. 71	60,000
4. Katalog	2,312. 06	5,000
5. Transport- und Feuerver- sicherung	25,241. 35	40,000
6. Installation, Montage . . .	23,614. 09	95,000
7. Sicherheitsdienst	35,162. 70	60,000
8. Kistenaufbewahrung . . .	9,443. 05	15,000
9. Verpackung zur Rücksen- dung	12,342. 05	25,000
10. Kunstaussstellung	14,458. 22	30,000
11. Ausstellung lebender Tiere	31,833. —	50,000
12. Milchwirtschaftliche Aus- stellung	—	50,000
Übertrag	315,823. 59	646,000

	Rechnung 1889. Fr.	Voranschlag 1900. Fr.
Übertrag	315,823. 59	646,000
13. Bauwesen :		
<i>a.</i> Honorare, Gehalte, Kon- struktionen	132,614. 41	320,000
<i>b.</i> Maschinenfundationen, Rohrleitungen etc. . .	11,787. 38	140,000
<i>c.</i> Vitrinen und Dekoration	7,666. 99	200,000
14. Transportkosten	85,969. 96	210,000
15. Sammlungen	13,974. 50	20,000
16. Berichterstattung	20,155. 50	30,000
17. Verschiedenes und Unvor- hergesehenes (Expositions centennales)	10,445. 62	84,000
	<u> </u>	<u> </u>
rund	600,000. —	1,650,000



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Beteiligung der Schweiz an der internationalen Ausstellung von 1900 in Paris. (Vom 26. November 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1897
Date	
Data	
Seite	1056-1071
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 090

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.